

## GELTUNGSBEREICH UND LEISTUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen wie privaten Personen des öffentlichen Rechts und in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem Kunden und der F. Tobler AG.

Toblers Event-Catering-Traiteur ist ein Unternehmen der F. Tobler AG Festorganisationen. Nachfolgend Toblers genannt. Toblers erbringt umfassende Event-/Catering-Dienstleistungen und stellt dem Kunden/Veranstalter nach dessen Vorgabe Speisen und Getränke, sowie Geschirr, Besteck, Gläser, Gastronomie- und Eventinfrastruktur zur Verfügung. Mit der Bestellung einer Dienstleistung von Toblers erklärt sich der Kunde/Veranstalter mit diesen AGB ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden. Allfällige AGB des Kunden, andere Dokumente oder abweichende Vereinbarungen sind nicht gültig, ausser sie werden von Toblers anerkannt und schriftlich genehmigt.

Als Caterer übernimmt Toblers in keiner Form die Funktion des Veranstalters. Als Veranstalter gilt stets der Kunde oder sein Auftraggeber und ist somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses. Insbesondere kann Toblers für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Organisation des Anlasses haftbar gemacht werden. Der Kunde/Veranstalter hat sich um eine genügende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu sorgen. Allfällige gesetzliche vorgeschriebene Auflagen sowie Bewilligungen (z.B. Ausschank oder Freinacht), Konzessionen oder SUISA-Gebühren organisiert der Kunde/Veranstalter auf seine eigenen Kosten und hat auch sämtliche damit verbundenen Auflagen zu tragen.

## OFFERTE

Gestützt auf die Angaben des Kunden unterbreitet Toblers dem Kunden eine Offerte für die zu erbringenden Event- oder Catering-Dienstleistungen des geplanten Anlasses. Diese hat eine Gültigkeit von 12 Wochen ab Versanddatum, danach bleiben Preisänderungen vorbehalten. Das in der Offerte erwähnte Anlassdatum wird bis auf eine entsprechende Rückmeldung des Kunden provisorisch reserviert. Bis zu einer definitiven Erteilung des Auftrages behalten wir uns jedoch anderweitige Vermietungen der angefragten Infrastruktur vor. Eine erste Offerte (ohne Planzeichnungen) ist ohne Kostenfolge. Wünscht der Kunde eine zweite, detailliertere Offerte und kommt der Vertrag später nicht zustande, ist Toblers berechtigt, für die Aufwände und Spesen im Zusammenhang mit der Erstellung der Offerten eine Unkostenentschädigung einzufordern. Vom Kunden gewünschte Probeessen werden in diesem Falle ebenfalls verrechnet. Der Kunde/Veranstalter anerkennt ausdrücklich, das alleinige geistige Eigentum von Toblers, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Toblers geschaffenen Leistungen (Konzepte, Vorschläge für Menu, grafische Darstellung, Dekoration und Gestaltung, Unterhaltung etc.)

## MITARBEITER

Gestützt auf die Angaben des Kunden unterbreitet Toblers dem Kunden ebenfalls eine detaillierte Offerte betreffend Mitarbeiterdienstleistungen. Diese werden der effektiven Bestellmenge angepasst und nach Aufwand im 15 Min.-takt fakturiert. Toblers-Mitarbeitende verfügen über fundierte Berufserfahrung sowie geschulte Fachkenntnisse, und sie werden nach Vorgaben des L-GAV entlohnt und versichert. Stellt der Kunde/Veranstalter Toblers Arbeitshilfen zur Verfügung gilt Folgendes zu beachten: Unter Servicehilfen und weiteren Hilfskräften sind Helfer zu verstehen, welche durch den Kunden für die Erbringung der Catering- und Gastronomie-Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angehörige des Vereins bzw. des Kunden oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen). Diese Arbeitshilfen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Falls entsprechende Helfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behält sich Toblers vor, zusätzliche Servicehilfen und weitere Hilfskräfte ohne vorgängige Mahnung oder Mitteilung anzubieten, und diese dem Kunden im Rahmen der nachträglichen Rechnungsstellung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die vom Kunden/Veranstalter zur Verfügung gestellten Servicehilfen, resp. Hilfskräfte werden nicht durch Toblers entschädigt und sind auch nicht durch den Auftragnehmer versichert.

## MEHRWERTSTEUER

Alle Preise sind in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer angegeben.

Mit Toblers-Dienstleistungen und mit Ausschank von Alkoholika werden 7.7% berechnet (ohne Dienstleistungen: 2.5%).

## ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Ein Auftrag gilt als bestätigt, sobald die gegenseitige Willensäusserung ausgesprochen wurde. Toblers erstellt eine schriftliche Bestätigung, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst und bestätigt worden sind. Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass schriftlich bei Toblers eingehen.

## ÄNDERUNG DER PERSONENZahl UND LEISTUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, die endgültige Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Unterschreitung dieser Anzahl kann nicht mehr berücksichtigt werden. Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl wird nach dieser abgerechnet.

Toblers verpflichtet sich, dass sämtliche der angemeldeten Teilnehmer nach Vorgabe, der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bestellten Menüs verpflegt werden können. Bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot oder bei massiv erhöhten Lebensmittelpreisen behält sich Toblers vor, Ihre Leistungen in Bezug auf die Lieferung nach Absprache mit dem Kunden zu ändern. Sie verpflichtet sich jedoch zu einer gleichwertigen Auftrags erledigung. Toblers ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Dritte für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen beizuziehen.

## ZAHLUNG

Toblers behält sich vor, eine Akontozahlung vor der Durchführung des Anlasses zu erheben. Diese beträgt in der Regel 50% des kalkulierten Rechnungsbetrages. Nach der Durchführung erhält der Kunde eine Rechnung mit einer detaillierten Auflistung. Die Rechnung ist innert 20 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu begleichen.

## ANNULLIERUNG

Bei einer Vertragsannullierung durch den Kunden stellt Toblers folgende Kosten in Rechnung:

Bis 28 Tage vor Anlass	Die bis dahin entstandenen Kosten werden verrechnet
Bis 14 Tage vor dem Anlass	40% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Bis 7 Tage vor dem Anlass	75% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Ab 3 Tage vor dem Anlass	100% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet

## INFRASTRUKTUR

Der Kunde ist verantwortlich, dass die Lokalitäten und das Gelände, wo die Catering-Dienstleistung zu erfolgen hat, den von Toblers gestellten Anforderungen entsprechen. Insbesondere hat der Kunde Toblers rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, falls die Zufahrt erschwert ist, oder das Gebäude über keinen Lift verfügt. Im Weiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Installationen wie Strom, fliessendes warmes und kaltes Wasser in ausreichender und gebrauchsfähiger Form vorhanden sind. Von Toblers vorgegebene elektrische Anschlüsse (z.B. die Vorgabe von Steckertypen) müssen zwingend eingehalten werden. Die elektrischen Zuläufe und Spannungen müssen eingehalten werden, da Geräte mit mangelnder Stromspannung nicht (richtig) funktionieren. Erweist sich am Tag des Anlasses die Erbringung der Catering-Dienstleistung infolge ungenügender/mangelhafter Infrastruktur oder Lokalitäten als erschwert oder nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, den vollen Bestellwert zu entrichten, auch wenn nur eine teilweise oder gar keine Erbringung der Catering-Dienstleistung möglich ist.

## TRANSPORT / AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN / PARKMÖGLICHKEITEN

Der Transport wird von Toblers organisiert und ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart. Die Kosten dafür werden separat in der Offerte/Bestätigung ausgewiesen. Notwendige Spezialbewilligungen zum Erreichen des Standortes werden vom Veranstalter eingeholt. Kosten für Bahn, Litte, Hubgeld für Stapler vor Ort oder Transporte durch Dritte gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge von Toblers müssen vorhanden sein. Es ist wichtig, dass diese Transportmittel direkt bei der Cateringküche (Halle/Zelt) abgestellt werden können. Die Parkbewilligungen und -möglichkeit werden ebenfalls vom Kunden organisiert. Allfällige Parkgebühren werden dem Kunden verrechnet.

## VERSPÄTETE ANLIEFERUNG / VERZÖGERUNGEN / ABLAUF

Die mit dem Kunden vereinbarten Liefer- und Servicezeiten sind in jedem Fall als Richtzeiten zu verstehen. Toblers übernimmt keine Haftung für verspätete Anlieferungen und Verzögerungen im Ablauf des Anlasses und der Kunde kann gestützt darauf auch, keinen Abzug vom Rechnungsbetrag geltend machen.

## MIET- UND RETOURMATERIAL

Wird seitens Toblers zusätzliches Retourmaterial gestellt (Gläser, Geschirr, Bestecke, Wäsche etc.), ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Material vollständig und nicht beschädigt zurückgegeben wird. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Kunden und werden zum Neuwert in Rechnung gestellt. Der Gast oder Veranstalter haftet gegenüber Toblers für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn beziehungsweise durch seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass Toblers dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.

## GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für die Leistungen gewährleistet Toblers eine einwandfreie Qualität. Bei Speisen und Getränken kann die Qualität nur garantiert werden, wenn zur vereinbarten Zeit serviert wird, oder der Veranstalter die Verzögerungen mindestens eine Stunde im Voraus bekannt gibt.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Einwände oder Mängel gegen die Leistungen während oder spätestens 24 Std. nach dem Anlass geltend zu machen. Danach gelten sämtliche Leistungen als genehmigt. Im Falle von Einflüssen höherer Gewalt (Unwetter/Erdbeben/Feuer etc.), welche die Erbringung der Leistungen stören oder verunmöglichen, kann Toblers nicht haftbar gemacht werden. Toblers haftet gegenüber dem Gast bei grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

## ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Willisau anerkannt.